

Klienten-Info März 2021

Stand: 28.02.2021

Inhaltsverzeichnis

- News und Updates rund um die wirtschaftlichen Maßnahmen gegen die COVID-19 Pandemie
 - Verlängerung der Kurzarbeit bis Ende Juni 2021
 - Zahlreiche Verlängerungen bis Ende Juni 2021
 - Homeoffice-Paket im Nationalrat beschlossen
 - Steuerliches Wohlverhalten als Voraussetzung für zukünftige Förderungen
 - Lockdown-Umsatzersatz II für vom Lockdown indirekt erheblich betroffene Unternehmen
- BFG zu gewerblichem Grundstückshandel

News und Updates rund um die wirtschaftlichen Maßnahmen gegen die COVID-19 Pandemie

Die Dauer der Pandemie bringt es mit sich, dass es immer wieder zu **Verlängerungen** und zur **Ausweitung der Maßnahmen** zur Unterstützung der von der Pandemie hart in Mitleidenschaft gezogenen Unternehmen kommt. Nachfolgend soll ein **Überblick** über aktuelle Maßnahmen, Neuigkeiten und wichtige Fristen gegeben werden.

Verlängerung der Kurzarbeit bis Ende Juni 2021

Die **Corona-Kurzarbeit** war ursprünglich bis Ende März 2021 vorgesehen und wurde nun um weitere **drei Monate bis Ende Juni 2021 verlängert**. Nach dieser vierten Phase der Kurzarbeit soll die bewährte **Unterstützung** für die Unternehmen schrittweise **auslaufen** (die Sicherung der Arbeitsplätze wird dann auch durch andere Maßnahmen sichergestellt werden). Unverändert bleibt es in dieser Phase bei einem

(Netto)Einkommen-Ersatz von 80 bis 90 % für Arbeitnehmer, wobei die **Arbeitszeit** im Regelfall bis auf **30 % der Normalarbeitszeit reduziert** werden kann. In Branchen, welche aufgrund des behördlich angeordneten Lockdowns geschlossen halten müssen, ist auch eine **Reduktion auf 0 % Arbeitszeit möglich**. Die Abrechnung der Kurzarbeitsbeihilfe erfolgt unverändert gegenüber dem AMS. Voraussetzung ist weiters, dass die **wirtschaftliche Notwendigkeit** für Kurzarbeit und die **Umsatzentwicklung** durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter **bestätigt** wird. Ebenso ist die **Weiterbildung während der Kurzarbeit** ein wichtiges Ziel, welches gefördert und forciert werden soll. Als Anreiz bekommen Betriebe **60 % der Ausbildungskosten** vom AMS **rückerstattet**, wenn sie ihre Mitarbeiter während der Kurzarbeit in Aus- und Fortbildung schicken.

Zahlreiche Verlängerungen bis Ende Juni 2021

Die **COVID-19-bedingten Abgabenstundungen** sind um weitere drei Monate **bis Ende Juni verlängert** worden. Ebenso wurde die Einführung des **COVID-19-Ratenzahlungsmodells um drei Monate verschoben**.

Darüber hinaus sind auch diverse steuerliche Sonderregelungen, welche eigentlich Ende März 2021 ausgelaufen wären, bis Mitte des Jahres verlängert worden. Das betrifft im Detail die steuerfreie Behandlung von Zulagen und Zuschlägen trotz Telearbeit, Quarantäne und Kurzarbeit wie auch den Bezug des **Pendlerpauschales im Homeoffice**.

Homeoffice-Paket im Nationalrat beschlossen

Wie berichtet (siehe Newsletter 02/2021), sieht das **Homeoffice-Paket** diverse **steuerliche Anreize** vor, welche das Arbeiten im Homeoffice erleichtern sollen. So können **Arbeitnehmer** Kosten bis zu **300,- Euro** für **ergonomisch geeignetes Mobiliar** (z.B. Drehstuhl, Schreibtisch oder Beleuchtung) im Rahmen der **Arbeitnehmerveranlagung** steuerlich absetzen (Rechnung ist erforderlich), sofern sie **zumindest 26 Homeoffice Tage im Kalenderjahr** nachweisen können. Wurde dieses Equipment bereits im Jahre 2020 angeschafft (in Höhe von EUR 300,-), so können jeweils EUR 150,- in den Arbeitnehmerveranlagungen der Jahre 2020 und 2021 angesetzt werden. Zusätzlich werden **Zahlungen von Arbeitgebern zur Abgeltung von Mehrkosten**, welche den Arbeitnehmern im Homeoffice entstehen, bis zu einem Betrag von **EUR 300,- pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei** gestellt (bis zu jeweils EUR 3,- für maximal 100 Homeoffice Tage). Sofern die steuerfreie Zuwendung des Arbeitgebers nicht vollständig ausgenutzt wird, kann der Arbeitnehmer selbst die **Differenz als Werbungskosten** steuerlich in Abzug bringen.

Steuerliches Wohlverhalten als Voraussetzung für zukünftige Förderungen

Bereits mit 1. Jänner 2021 ist das so genannte „**Wohlverhaltensgesetz**“ in Kraft getreten. Durch das Gesetz können **Unternehmen** von **künftigen Förderungen** iZm mit der COVID-19-Pandemie **ausgeschlossen** werden, sofern sie sich „steuerlich nicht wohlverhalten haben“. Sollten sie bereits entsprechende Förderungen zuerkannt bekommen haben, müssen diese verzinst (4,5 % über dem Basiszinssatz) zurückgezahlt werden. Auf bereits **vor Jahresbeginn bestehende Förderungen** wie etwa Fixkostenzuschuss, Umsatzersatz, Verlustersatz und Zuschuss für standortrelevante Unternehmen hat das **neue Gesetz** jedoch **keine Auswirkungen** - teilweise wird allerdings bei diesen Förderungen an ein ähnliches Verhalten der Unternehmen bereits angeknüpft. **Steuerliches Wohlverhalten** bedeutet konkret, dass **kein Missbrauch gem. § 22 BAO** innerhalb der letzten drei veranlagten Jahre rechtskräftig festgestellt worden ist, welcher zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens 100.000 € geführt hat. Gleiches gilt insoweit, als **kein Abzugsverbot** im Zusammenhang mit **konzerninternen Zinsen oder Lizenzgebühren**, die beim Empfänger mit weniger als 10 % besteuert werden oder **keine Hinzurechnung Methodenwechsel** in Höhe von mindestens 100.000 € in den letzten 5 Jahren eingetreten sein darf (bei entsprechender Offenlegung in der Steuererklärung erhöht sich der Betrag auf 500.000 €). Steuerliches Wohlverhalten bedeutet auch, dass für nach 31.12.2018 beginnende Wirtschaftsjahre nicht überwiegend Passiveinkünfte in einem Staat, der in der **EU-Liste der nicht kooperativen Hoheitsgebiete** genannt ist, erzielt wurden und auch **keine rechtskräftige Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße** von mehr als 10.000 € in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung über das Unternehmen verhängt worden ist.

Lockdown-Umsatzersatz II für vom Lockdown indirekt erheblich betroffene Unternehmen

Der **Lockdown-Umsatzersatz II** soll jene **Unternehmen** unterstützen, die zwar aufgrund des Lockdowns im November und Dezember 2020 nicht schließen mussten, aber dennoch **indirekt erheblich von den Lockdowns betroffen waren**. Ein Beispiel dafür ist ein **Lebensmittelgroßhändler**, der im Lockdown geschlossene und daher direkt vom Lockdown betroffene Gastronomiebetriebe beliefert. Die für den Großhändler entfallenen Umsätze mit den Gastronomiebetrieben sind begünstigte Umsätze und werden durch den Lockdown-Umsatzersatz II ersetzt, sofern die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind. Ebenso kann beispielsweise ein **Cateringunternehmen**, welches normalerweise Umsätze mit Veranstaltern erzielt, den Lockdown-Umsatzersatz II beantragen. Dies deshalb, da Veranstaltungen im Zuge des Lockdowns untersagt waren, wodurch auch das Cateringunternehmen indirekt erheblich betroffen war. Die Umsätze an die Veranstalter (z.B. für die Bereitstellung von Buffets) als direkt betroffene Unternehmen können somit dem Antrag zu Grunde gelegt werden.

Eine wesentliche Voraussetzung neben der **operativen Tätigkeit in Österreich** ist, dass die indirekt betroffenen Unternehmen ein **Mindestmaß an begünstigten Umsätzen** machen (der **Umsatzzusammenhang** ist gegeben, wenn das Unternehmen **mindestens die Hälfte seines Umsatzes** mit Unternehmen macht, die in direkt vom Lockdown betroffenen Branchen tätig sind oder mindestens 50 % seiner Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen im Auftrag Dritter erzielt) **und** einen **Umsatzausfall von mehr als 40 % aufweisen**. Bei der Berechnung des Umsatzausfalls ist für November und Dezember 2020 jeweils eine **getrennte Betrachtung** vorzunehmen.

Der **Lockdown-Umsatzersatz II** kann seit 16. Februar 2021 und **bis zum 30. Juni 2021** über **FinanzOnline beantragt** werden. Grundsätzlich erfolgt die Beantragung (sowie die erforderlichen Bestätigungen) durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter. Jedoch kann auch das Unternehmen selbst den Antrag stellen, sofern unter anderem die voraussichtliche Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes II den Betrag von 5.000 € nicht übersteigt. Der **Lockdown-Umsatzersatz II** ist mit **800.000 € pro Unternehmen** (abzüglich bestimmter bereits erhaltener Beihilfen) **gedeckt** und der Höhe nach von der Branchenkategorisierung abhängig. Wie bei vielen anderen Förderungen auch, ist der **Erhalt von Arbeitsplätzen** eine Grundvoraussetzung für das beantragende Unternehmen. Für die Dauer des gewählten Betrachtungszeitraums (bzw. der -zeiträume) dürfen **keine Kündigungen** gegenüber Mitarbeitern ausgesprochen werden.

BFG zu gewerblichem Grundstückshandel

Ob ein **Immobilienverkauf** als **gewerblicher Grundstückshandel** eingeordnet wird **oder** aus dem **Privatvermögen** heraus erzielt wird, bringt weitreichende steuerliche Konsequenzen mit sich. Die **Besteuerung** bei Unterstellung eines **gewerblichen Grundstückshandels** ist insofern **schlechter gestellt**, da weder der **Sondersteuersatz von 30 %** zur Anwendung kommt, noch die **Befreiungen der Immobilienertragsteuer** (z.B. durch Hauptwohnsitzbefreiung oder Herstellerbefreiung) in Anspruch genommen werden können. In der Praxis gestaltet es sich zumal oft **schwierig**, die **Grenze** zwischen einerseits einer bloßen **Vermögensverwaltung mit anschließendem Verkauf** und andererseits dem **gewerblichen Grundstückshandel** zu ziehen.

Vor das **Bundesfinanzgericht** (GZ RV/5101340/2016 vom 20.07.2020) gelangte ein Fall, in dem ein Steuerpflichtiger vier (Grundstücks)Parzellen in einem Zeitraum von vier Jahren verkaufte. Zuvor hatte er die **Liegenschaften** innerhalb von zwei Jahren **erworben** und neu parzellieren lassen, wobei die **Errichtung und Vermietung von Doppelreihenhäusern geplant** wurde. Die Errichtung hätte durch eine OG durchgeführt werden sollen, deren Gesellschafter der Steuerpflichtige war und die auch die **Konzession zum Immobilientreuhandgeschäft** hatte. Aufgrund einer Änderung im Umfeld der Grundstücke kam es schlussendlich jedoch **nie** zu einer **Errichtung der Doppelreihenhäuser**, sondern zum **Verkauf der vier Teilparzellen**, die für

den ursprünglichen Bebauungsplan keine Rolle spielten. Der Verkäufer argumentierte, dass durch die **ursprüngliche Vermietungsabsicht** die **Immobilienverwaltung im Vordergrund** gestanden habe und er selbst in Bezug auf den Verkauf der vier Parzellen keine Werbung betrieben hatte - er wollte somit die günstigere **Immobilienvertragssteuer** für sich nutzen.

Das BFG erwog, dass ein **gewerblicher Grundstückshandel** stets dann vorliegt, wenn das **Tätigwerden** des **Steuerpflichtigen** nach **Art und Umfang** jenes **Ausmaß überschreitet**, das **üblicherweise** mit der **Verwaltung eigenen Vermögens verbunden** ist. Die Veräußerung wird dann zum **gewerblichen Grundstückshandel**, wenn sie auf **planmäßige Art und Weise erfolgt**. Auf den ursprünglichen **Willen kommt es nicht an**, d.h. auch wenn erst aufgrund eines später gefassten Willensentschlusses der Abverkauf planmäßig umgesetzt wird, kann gewerblicher Grundstückshandel vorliegen. Dies stimmt auch mit der bisherigen **VwGH Rechtsprechung** überein, wonach es nicht auf die absolute Zahl der An- und Verkäufe ankommt, sondern auf das sich im Einzelfall bietende **Gesamtbild der Betätigung**. Berufliche Berührungspunkte zum Immobiliengeschäft wie im Fall die **Gesellschafterstellung** des Verkäufers an der „Immobilien OG“ und das damit unterstellte **Fachwissen** sind geeignet, das **Bild der Planmäßigkeit zu verstärken**. Als weiteres **Indiz** für einen **gewerblichen Grundstückshandel** gilt die **Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr**. Selbst ohne nach außen erkennbarer Werbung kann eine Teilnahme am Wirtschaftsleben erfolgen, auch wenn man nur mit einer begrenzten Anzahl an potentiellen Käufern in Verbindung tritt.

Das **BFG** leitete somit aus dem **Gesamtbild** des **Sachverhalts** einen **gewerblichen Grundstückshandel** ab, wobei von Anfang an eine kommerzielle Nutzung für die Grundstücke absehbar gewesen war. Die Frage, ob eine **Vermietungsabsicht** besteht, ist mit der Wahl jener Möglichkeit zu beantworten, die den **höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit** für sich hat. Für die gegenständlichen Grundstücke, die im ursprünglichen Bebauungsplan auch nicht vorgesehen waren, war der **Verkauf die wahrscheinlichere Variante**, womit **Vermögensverwaltung** ausgeschlossen wurde.

Hinweis:

Die Informationen basieren auf den Angaben von Klier, Krenn & Partner - Klienten-Info GmbH, Redaktion: 1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 56/4. Richtung: unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

Alle Rechtsauskünfte werden nach bestem Wissen und Gewissen erteilt und basieren auf den zum jeweiligen Zeitpunkt gesicherten Informationen. Stand: 28. Feber 2021